

Das Gutachten erklärt in seinem hier in Betracht kommenden Teile wörtlich:

»Ist vor oder bei Ablieferung eines Manuskripts an eine Zeitung ein Honorar nicht ausdrücklich vereinbart, so muß nach der herrschenden Übung der Autor den Honorarsatz anerkennen, der bei dem betreffenden Blatt gewöhnlich bezahlt wird, gleichviel ob es sich um angesehenere und bekannte Blätter handelt oder nicht. Handelsübliche Honorarsätze bestehen nicht. Der Verfasser hat unter allen Umständen Anspruch auf Honorar usw.«

Der Begriff »Zeitung« ist hier offenbar im weitesten Sinne gemeint. Denn die weiteren Ausführungen lassen erkennen, daß es sich im strittigen Falle um ein Beamtenfachblatt, also um eine Zeitschrift handelte.

Wäre dieses Gutachten dem Gericht bekannt gegeben worden, so würde der Prozeß nach meinem Dafürhalten wohl anders abgelaufen sein. Denn das Gericht hätte sich der überzeugenden Kraft der von der amtlichen Handelsvertretung Berlins bekundeten Feststellung wohl nicht entziehen können und wäre dadurch wohl auch von der sehr erheblichen Bedenken unterliegenden, den herrschenden Verhältnissen des Verkehrs widersprechenden Forderung abgehalten worden, »daß ein Verleger, der einen schriftstellerischen Beitrag aufnimmt, rechtzeitig den Verfasser davon in Kenntnis setzt, daß der Verlag für Beiträge einen bestimmten Satz zahlt«. Wenn das richtig wäre, könnten viele aktuelle Beiträge von Schriftstellern in Zeitungen und Zeitschriften gar nicht erscheinen. Denn bis eine Verständigung über die Honorarsätze erzielt ist, verliert der Beitrag in vielen Fällen seine Aktualität und könnte nicht mehr aufgenommen werden. Ob damit den Schriftstellern gedient ist, erscheint doch sehr zweifelhaft.

Auch in der Literatur werden von dem Landgerichtsurteil abweichende Ansichten vertreten. Voigtländer — BG. Note 2 zu § 22 — spricht sich dahin aus, daß bei Zeitungen und Zeitschriften den Maßstab für eine den Verhältnissen »angemessene« Leistung in der Regel derjenige Vergütungssatz bildet, zu dem sie selbst sich allgemein bekennen oder den sie sonst zu zahlen pflegen. Überläßt jemand einer Zeitschrift oder Zeitung einen Beitrag, ohne etwas über die Vergütung zu vereinbaren, so wird das in der Regel als stillschweigende Annahme der bei dem Blatte üblichen Höhe der Vergütung anzusehen sein. Es ist dem Verleger oder dem Herausgeber nicht zuzumuten, bei der oft sehr großen Zahl eingehender Beiträge erst mit den Einsendern über die Vergütung zu verhandeln; zu solchen Förmlichkeiten ist bei Zeitungen oft gar keine Zeit. Für den Einsender ist es dagegen eine kleine Mühe, seine Wünsche rechtzeitig und deutlich auszusprechen. Ebenso Allfeld — BG. § 22 Note 3 Buchstabe a) —, der sich folgendermaßen äußert: Zeitungen und Zeitschriften haben im Zweifel den Satz zu bezahlen, den sie allgemein bekannt geben oder sonst zu leisten pflegen. Übereinstimmend hiermit auch Henneberg in seiner Monographie: Die Rechtsstellung des Verlegers nach modernem Recht (Berlin 1908) S. 96. Auch Ebner — BG. §§ 22–24 Note 1 der Erläuterungen — erklärt, daß, wenn jemand unaufgefordert einer Zeitung oder Zeitschrift einen Beitrag sendet, der bei dieser Zeitung für Beiträge übliche Satz zu zahlen sei. Dieser Kommentator führt noch einen vom Amtsgericht Frankfurt a. M. (Zeitungsverlag IX, 28, 856) entschiedenen, dem Prozeß des Kollegen Staude gleichgearteten Rechtsstreit an: Ein Schriftsteller sandte einem Verleger einen wissenschaftlichen Beitrag und verlangte die übliche Vergütung. Der Beitrag wurde abgedruckt, und der Verleger bot 30 M an, was für die Zeile etwa 3 Pfg. ausmachte. Der Verfasser war damit nicht zufrieden und erhob Klage, die vom Gericht mit der Begründung abgewiesen wurde, die Höhe der Vergütung sei in erster Linie von der Beschaffenheit der Zeitung abhängig und von ihrem wirtschaftlichen Betrieb nicht zu trennen; der Wert des Artikels komme erst in zweiter Linie in Frage; maßgebend sei derjenige Satz, der bei der betreffenden Zeitung üblich sei; in Schriftstellerkreisen pflege es bekannt

zu sein, wieviel Vergütung die einzelnen Zeitungen für Beiträge in der Regel zahlten.

Es dürfte sich empfehlen, in neuen Rechtsstreitigkeiten, die nicht ausbleiben werden, dem Gericht auch von den im Vorstehenden gesammelten Stimmen Kenntnis zu geben, damit solche Fehlurteile, wie sie Herr Kollege Staude erfahren hat, in Zukunft vermieden werden.

Der Wirtschaftskrieg gegen den deutschen Buchhandel. Der „Almanach de Gotha“.

Ein neuer, offenbar mißglückter Versuch, dem Ansehen des deutschen Buchhandels zu schaden und weitverbreitete Werke deutschen Ursprungs durch feindliche Erzeugnisse zu ersetzen, wird jetzt in Paris gemacht.

In »The Times Literary Supplement« vom 18. Januar d. J. lesen wir:

Almanach de Bruxelles. Annuaire généalogique, historique, héraldique des maisons souveraines, princières, et duciales. Présenté par Jean de Bonnefou, pour prendre la place de l'Almanach de Gotha, qui est allemand: 1918. (Paris, Société d'éditions Mansi.) 20 francs net.

Bismarck gab eines Tages einem jungen Diplomaten den Rat, seine Ruhestunden mit dem Auswendiglernen des »Almanach de Gotha« auszufüllen, und es ist wohl kein Zweifel, daß es ein Nachschlagewerk ist, dessen Nützlichkeit seine allgemeine Verbreitung beweist. Die Einfuhr von Exemplaren wurde neben einigen wenigen anderen deutschen Waren von der englischen Regierung erlaubt, sodaß der Almanach als ein Feindesprodukt besserer Art auf gleicher Stufe mit den Anilinfarben steht. Die meisten Kenner der Verhältnisse waren der Meinung, daß dieses Werk die Niederlage und die Demokratisierung des Deutschen Reiches überleben würde. Herr de Bonnefou gibt jedoch wichtige Gründe an, warum wir diesem Werke unsere Achtung versagen müßten und es unterdrücken sollten:

Erstens ist der »Almanach de Gotha« nicht, wie die meisten Leute glauben, eine deutsche Erfindung, sondern die deutsche Ausarbeitung eines Pariser Modells. Bereits im Jahre 1670 erschien in Paris ein Duodezband dieser Art mit einem langen Titel, der hier aus Platzmangel nicht wiedergegeben werden kann. Klupfel, der erste Herausgeber des »Almanach de Gotha«, stahl die ihm auf diese Weise zur Verfügung stehende Idee.

Zweitens war der Besitz des Almanachs und der Einfluß auf die Propaganda, für die er ein praktisches Mittel ist, schon vor diesem Kriege ein Preis des Sieges. Der Almanach war sozusagen ein Teil der Beute aus der Schlacht bei Jena. Eine ganze Auflage wurde in jenem Jahre beschlagnahmt, weil darin noch solchen Fürsten königlicher Rang zugeschrieben wurde, die Napoleon abgesetzt hatte. So blieb der Almanach mit all seinen Einflüssen und Zwecken französischer Besitz bis 1814. Nichts ist daher natürlicher als ein Versuch in der gegenwärtigen Lage, den »Almanach de Gotha« von seinem stolzen Platz zu verdrängen, und Herrn de Bonnefous Herausgabe eines Konkurrenzwerkes beansprucht als energische Kriegshandlung unsere Begeisterung.

»Der »Almanach de Gotha« (sagt er), in Französisch oder vielmehr in einer Nachahmung dieser Sprache gedruckt, war überall mit einem Anschein von Neutralität oder gar mit einem heraldischen Internationalismus verbreitet und daher ein ausgezeichnetes Instrument deutscher Propaganda. Dem Namen nach einem geldmachenden Verleger unterstehend, wurde das Werk in Wirklichkeit unter der direkten Aufsicht des Deutschen Kaisers herausgegeben. Die Titel der Könige wurden in Berlin geprüft, ergänzt und korrigiert.«

Aber das ist nicht alles! Der Almanach war nicht nur ein Instrument der deutschen Propaganda, sondern auch der deutschen Spionage:

»Dem heraldischen Teil wurde ein statistisches Kapitel angefügt, worin über alle behandelten Länder diplomatische, verwaltungstechnische und militärische Auskünfte enthalten waren. Die höchsten Beamten einer jeden Ministerial-Abteilung gaben dem Verleger vollständige Unterlagen über das Personal der hauptsächlichsten Ämter, die Schiffsbewegungen in den Häfen, die Änderungen in den Garnisonen und Armeekorps. Auf diese Weise wurden in jedem Lande der Welt Gesandte, Konsuln und Gesandtschaftssekretäre die unbewußten Mitarbeiter des deutschen Spionagesystems. Der Herausgeber des Almanachs verwandte nur das ihm Zusagende und gab den Rest weiter an das Informations-Bureau in Berlin.«

Es war also ein fein durchdachter Plan und echt deutsch. Ob ein wirklicher Vorteil daraus zu gewinnen ist, steht auf einem andern Blatte. Gesandte, Konsuln und Gesandtschaftssekretäre sind nicht gerade der Dummheit wegen gewählt, und es ist unwahrscheinlich, daß